

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 30 – Bau, Planung und Umwelt	Ortsrechtsammlung Nr. OS 11.03
Bezeichnung Satzung über den Schutz des Ihlpohler Moores in der Gemeinde Ritterhude als geschützter Landschaftsbestand (Satzung Landschaftsschutzgebiet Ihlpohler Moor)	
Verkündung Amtsblatt für den Landkreis Osterholz vom 19.12.1990	

§1 - Geschützter Landschaftsbestandteil

Das Ihlpohler Moor auf der im § 2 näher bezeichneten Fläche in der Gemeinde Ritterhude wird mit Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 28 Nds. Naturschutzgesetz zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2 - Geltungsbereich

(1) Die Abgrenzung des Schutzobjektes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000. Sie ist Bestandteil der Satzung. Die Grenze verläuft auf der dem Objekt abgewandten Seite der schwarzen Strichreihe.

(2) Die Größe der von der Unterschutzstellung betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile beträgt ca. 2,45 ha.

§ 3 - Objektbeschreibung und Schutzzweck

(1) Beim Ihlpohler Moor handelt es sich um ein aufgrund der bestehenden Wasser- und Bodenverhältnisse zu seiner Umgebung deutlich abgegrenztes Kleinstmoor. Es weist demzufolge Strukturen und Standortgegebenheiten auf, die sich je nach natürlichem Entwicklungsstadium als kleinere, noch offene Wasserflächen, Röhrichtsäume, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Wiedengebüsche bis hin zu geschlossenen Erlenbeständen darstellen.

(2) Das Ihlpohler Moor wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, um das Landschaftsbild zu erhalten, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren. Sein Schutz soll insbesondere dazu dienen, diesen naturnahen, inselartigen Rückzugs- und Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt in einer ansonsten intensiv genutzten und stark besiedelten Landschaft zu sichern.

§ 4 - Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 3 Nds. Naturschutzgesetz werden folgende Handlungen untersagt:

- a) Einzelbäume, Baum- und Gehölzgruppen außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu beeinträchtigen; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird;
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren beweiden zu lassen;
- c) Wasserläufe, Gräben oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern, zu beeinträchtigen oder neu anzulegen, oder sonstige Maßnahmen zur Entwässerung bzw. Absenkung des Grundwassers durchzuführen;
- d) Moorbildung, Feucht- und Quellbereiche, Röhrichte und Bruchwälder sowie Hochstaudenfluren zu beseitigen, zu verändern oder zu beeinträchtigen;
- e) Pflanzenschutzmittel sowie Düngemittel aufzubringen;
- f) Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern;

- g) Bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
- h) Wohnwagen aufzustellen, zu zelten, zu lagern oder zu parken;
- i) Müll, Schutt, Schrott, Gartenabfälle oder sonstigen Unrat in das Gebiet einzubringen, abzulagern oder das Schutzobjekt auf andere Weise zu verunreinigen;
- j) Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient;
Pflanzen oder Tiere einzubringen oder zu entnehmen, soweit dies nicht im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung auf den bereits vorhandenen Waldflächen sowie im Rahmen der jagdlichen Nutzung dieser Grundstücke im Sinne dieser Satzung zulässig ist; zur weiteren forstwirtschaftlichen Nutzung ist nur das Einbringen standortgerechter und -heimischer Arten zulässig;
- k) Hunde frei laufen zu lassen, soweit dies nicht der Jagdausübung dient.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften. Ordnungsgemäß sind von allen möglichen Maßnahmen nur solche, die dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht oder nur geringst möglich zuwiderlaufen. Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte des geschützten Landschaftsbestandteiles können von der Gemeinde Ritterhude verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

§ 5 - Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. Die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Be-langen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Durch die Gemeinde können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Satzung zugelassen werden, wenn es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- (3) Die Befreiung bzw. Ausnahme ersetzt nicht etwa eine nach sonstigem Recht erforderliche Genehmigung.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 4 genannten Verbote zuwider handelt, ohne dass eine Befreiung oder Ausnahme erteilt wurde.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Osterholz, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt für den Landkreis Osterholz vom 19.12.1990 erfolgt.